

Die Entgelte bestehen aus Netznutzung und Messstellenbetrieb (incl. Messung) zzgl. gesetzliche Abgaben und USt.

gültig ab: 01. Jan 2019



Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung (RLM/ZSGM)

Entnahme in	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a		§ 19 Abs. 1 StromNEV	
	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/a	Arbeit Ct/kWh	Leistung Euro/kW/Monat	Arbeit Ct/kWh
Umspannung HS/MS *	12,41	3,17	78,80	0,52	13,13	0,52
Mittelspannung **	19,67	4,07	91,52	1,20	15,25	1,20
Umspannung MS/NS	27,26	4,56	88,91	2,10	14,82	2,10
Niederspannung	32,72	5,13	94,60	2,66	15,77	2,66

* Für Entnahme in HS/MS werden die jeweils gültigen Netzentgelte des vorgelagerten Netzbetreibers verrechnet

** Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Spannungsverluste ein Mengenaufschlag von 1,30 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

Benutzungsdauer Leistung in	bis 200 h Euro/kW/a	200 bis 400 h Euro/kW/a	bis 600 h Euro/kW/a
Umspannung HS/MS *	31,03	37,24	43,45
Mittelspannung	49,17	59,01	68,84
Umspannung MS/NS	68,15	81,78	95,41
Niederspannung	81,80	98,16	114,52

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Netznutzungsentgelt für Kunden ohne Leistungsmessung (SLP)

Kleinkundengruppe (SLP)	Grundpreis Euro/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalt/Gewerbe	ohne Differenzierung	60,00
Elektro-Speicherheizungen	steuerbar	30,00
Wärmepumpen	steuerbar	30,00
Ladestationen Elektromobile	steuerbar	30,00

Kommunale Entnahmestellen in Niederspannung erhalten einen Rabatt auf den Nettobetrag Netznutzung (Arbeitspreis, Leistungspreis, Grundpreis) in Höhe von 10 %. Dieser unterliegt nicht der Umsatzsteuer und ist auf der Rechnung separat auszuweisen.

Jahresentgelte für Messstellenbetrieb MSB (incl. Messung)

Kunden mit Leistungsmessung	MSB Euro/a
MSB incl. monatlicher Messung	
MS-Lastprofil	585,58
NS-Lastprofil	343,99
GSM-Modem	150,00
Abschlag MS-Wandlersatz	259,59
Abschlag NS-Wandlersatz	18,00

Kunden ohne Leistungsmessung	MSB Euro/a	Zusatzmessung Euro
MSB incl. jährlicher Messung		
Eintarif	9,36	2,25
Doppeltarif (ohne TSA)	18,87	2,25
Maximumzähler	56,02	2,25
intelligenter Zähler ETZ	18,88	2,25
intelligenter Zähler DTZ	33,88	2,25
I-Wandler	18,00	
Tarifschaltuhr	15,00	

Bei nicht leistungsgemessenen Kunden ist im MSB standardmäßig ein Messentgelt pro Jahr enthalten.

Auf Wunsch des Kunden kann eine Messung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Dadurch erhöht sich das MSB-Entgelt um die Anzahl der Zusatzmessungen.

Jahresentgelte für Zählermiete (excl. Messung)

mit Leistungsmessung	Zählermiete	Mietpreis Euro/a

ohne Leistungsmessung	Zählermiete	Mietpreis Euro/a

Netzumlagen (§ 19 StromNEV-, KWK-, Offshore-, AbLaV-Umlage)

Entnahme je Abnahmestelle	Umlage Kategorie	§19 StromNEV Ct/kWh	KWK**** Ct/kWh	Offshore*** Ct/kWh	AbLaV Ct/kWh
bis 1.000.000 kWh	A', B', C'	0,305			
> 1.000.000 kWh und nicht Gruppe C	B'	0,050	0,280	0,416	0,005
> 1.000.000 kWh stromintensiv *	C'	0,025			

* Stromkosten im Vorjahr > 4 % des Umsatzes nach § 277 HGB

** gilt nicht für Unternehmen mit Begrenzungsbescheid des BAFA nach §§ 63 ff. EEG 2017 (hier erfolgt die Umlagenverrechnung direkt vom ÜNB)

*** abweichende Umlage durch Privilegierungsstatbestände nach §§ 27 .. 27c KWKG 2017 möglich

Die veröffentlichten Umlagen sind ohne Gewähr und richten sich nach den aktuellen Veröffentlichungen der Übertragungsnetzbetreiber.

Kundengruppe	Konzessionsabgabe Ct/kWh
Tarifikunden (außerhalb Schwachlast)	1,32
Tarifikunden (Schwachlast)	0,61
Sondervertragskunden	0,11

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach den in der Konzessionsabgabeverordnung festgelegten Höchstpreisen.

Fassung vom 9.1.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477).

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Das jeweils gültige Hochlastfenster des Netzbetreibers ist bei Anwendung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV zu berücksichtigen.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (Singuläre Netznutzung)

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Die Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH haben mit einem Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV vereinbart.

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV

Individuelle Netzentgelte für Stromspeicher nach § 19 Abs. 4 StromNEV können nach Erfüllung der Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber vereinbart werden. Dieses individuelle Netzentgelt besteht ausschließlich aus dem Leistungspreis für Kunden mit Lastgangmessung (Benutzungsdauer >2500h) reduziert auf den Anteil der nicht zurückgespeisten Strommenge (Speicherverlust) an der Bezugsmenge.